

## **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Wörth am Rhein über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans**

Nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „**Im Wiesengrund Teil B**“ in der Gemarkung Büchelberg am **21.02.2024** unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein (§ 72 BauGB).

Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetz oder
2. Schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Wörth am Rhein, Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz

erhoben werden.

Diese Bekanntmachung wird zeitgleich mit Datum vom 08.03.2024 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein und im Internet unter [https://www.woerth.de/sv\\_woerth/Rathaus & Politik/Bauleitplanungen/Umlegungsausschuss/](https://www.woerth.de/sv_woerth/Rathaus%20%26%20Politik/Bauleitplanungen/Umlegungsausschuss/) veröffentlicht.

Landau in der Pfalz, den 26.02.2024

gez. Strauß

(DS)

Hilmar Strauß

Der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses